

Satzung über die Erhebung von Gebühren
anlässlich des Wochenmarktes
in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Wochenmarktes in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes (§ 1 der Marktsatzung der Stadt Holzminden) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührentarif Wochenmarkt

a) Marktgebühr je Markttag:

1. Verkaufsstände je lfd. m	1,00 €
2. Mindestgebühr	5,00 €
3. Imbisswagen	18,00 €
4. Verkaufswagen/-anhänger	14,00 €
5. Stehtische je Tisch	1,00 €

b) Für die Stromentnahme zusätzlich pauschal

1. Kleinverbraucher, z.B. elektronische Waagen, Licht	1,00 €
2. Mittelverbraucher, soweit nicht Punkt 1 oder 3, z. B. Kühlung	2,00 €
3. Starkverbraucher, z.B. gewerbliche Waffeleisen	3,00 €

c) Für die Wasserentnahme pauschal 1,00 €

d) Für die Aufstellung von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern fallen zusätzlich folgende Gebühren an:

1. Pro Pkw oder Anhänger	2,00 €
2. Pro Kleintransporter	3,00 €
3. Pro LKW über 7,5 t	6,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Genehmigung zur Teilnahme an den Märkten erteilt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird monatlich nachträglich fällig. Es werden grundsätzlich die durch die Marktmeisterin / den Marktmeister ermittelten Werte berechnet. Änderungen sind vorab, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats mitzuteilen. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind eine Woche nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (3) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Wochenmarktes in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich von Märkten in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Holzminden, den 15.07.2015

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 13 vom 15.07.2015, Seite 313, bekanntgemacht und im TAH vom 18.07.2015 veröffentlicht worden.